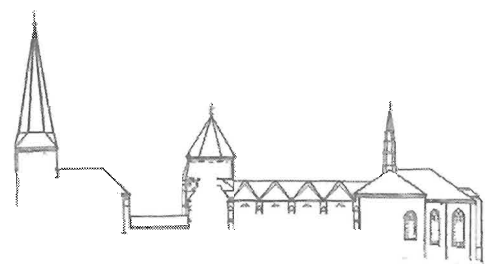


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 13

54. Jahrgang

Essen, 30.09.2011

Inhalt

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 84 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2011 137

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 85 Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 138

Nr. 86 Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 09.06.2011 138

Nr. 87 Stiftungsordnung für das Bistum Essen (StiftO) 140

Nr. 88 Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Bistum Essen 142

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 89 Adveniat - Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 143

Nr. 90 Adveniat - Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2010 143

Nr. 91 Hinweise zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen 143

Nr. 92 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 145

Nr. 93 Hinweise zur Durchführung der Missionskampagne Sonntag der Weltmission 2011 145

Nr. 94 Kirchlicher Datenschutz - Veröffentlichung von Priester- und Diakonjubiläen im Jahr 2011 146

Nr. 95 Tag der Priester und Diakone im Bistum Essen 146

Nr. 96 Kollektenplan im Bistum Essen 2012 147

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 97 Warnung 148

Nr. 98 Bank im Bistum Essen eG - Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung 2010 149

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 84 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

„Der Glaube wird stark durch Weitergabe!“ Dieses Wort des seligen Papstes Johannes Paul II. bringt das Anliegen des Sonntags der Weltmission zum Ausdruck, den wir am 23. Oktober zusammen mit den Katholiken in aller Welt begehen. Es erinnert uns daran, dass unser eigener Glaube wächst, wenn wir das Evangelium mit anderen teilen.

Das biblische Motto des diesjährigen Weltmissionssonntags zielt in die gleiche Richtung: „Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16) – eine Aufforderung, die uns im mutigen Glaubenszeugnis bestärkt. Was dies in der Praxis bedeutet, lässt sich an der Situation des westafrikanischen Senegal, dem Beispielland des Missionssonntags 2011, ablesen: Die dortige Kirche ist eine kleine Minderheit. Aber sie ist lebendig im Glauben und wesentlich am Aufbau der Gesellschaft beteiligt.

Die deutschen Bischöfe laden Sie, liebe Schwestern und Brüder, zum Gebet für die missionarische Aufgabe der Kirche ein. Wir bitten Sie zugleich um eine großzügige Spende für den weltweiten Dienst der Kirche. Mit Ihrer Unterstützung für Missio, das Päpstliche Missionswerk in Deutschland, bei der Kollekte am kommenden Sonntag setzen Sie ein Zeichen weltkirchlicher Solidarität. Sie helfen mit, dass der Glaube weltweit wachsen kann und reiche Frucht trägt.

Würzburg, 21.06.2011

Für das Bistum Essen

+ Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.10.2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 85 Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern, zuletzt geändert zum 01.01.2011, wird in § 4 "Höhe des Gestellungsgeldes" wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält ab 01.01.2012 folgende Fassung:

1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

*) Gestellungsgruppe I: (monatlich 4.910,00 Euro)	Euro 58.920,00
Gestellungsgruppe II: (monatlich 3.720,00 Euro)	Euro 44.640,00
Gestellungsgruppe III: (monatlich 2.830,00 Euro)	Euro 33.960,00

Absatz 1 erhält ab 01.01.2013 folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

*) Gestellungsgruppe I: (monatlich 4.920,00 Euro)	Euro 59.040,00
Gestellungsgruppe II: (monatlich 3.730,00 Euro)	Euro 44.760,00
Gestellungsgruppe III: (monatlich 2.840,00 Euro)	Euro 34.080,00

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Essen, 19.07.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 86 Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 09.06.2011

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Für alle Mitarbeiter i. S. v. § 1 der Anlage 21 zu den AVR findet mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr.

2. Anlage 21 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage findet Anwendung für Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege-, und Hebammenschulen.

(2) Die Regelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 erstmals bei diesem Dienstgeber neu beginnt oder die am 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1:

Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Anmerkung 2 zu § 1 Abs. 2:

Die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses ist keine Neueinstellung. Besteht mit einem Mitarbeiter lediglich für die Dauer der Schulferien kein Dienstverhältnis, liegt keine Neueinstellung vor.

§ 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1, 2, 2a, 2d und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 3 Vergütung

(1) Für die Vergütung gelten in Abweichung zu der Anlage 1 Abschnitte I, Ia, Ib, Ic, II, IIa, III, IIIa, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa, IX, IXa und XIV, den Anlagen 3, 3 (Ost), 3a, 3a (Ost), 4 (Ost), 10 und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sehen diese Regelungen ein Leistungsentgelt vor, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v.H. des Tabellenentgelts ausbezahlt, das für den Monat September desselben Jahres jeweils zusteht.

(2) Soweit diese Regelungen hinsichtlich der Stufenzuordnung auf die Berufserfahrung abstellen, sind die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Dienstgebern im Geltungsbereich der AVR sowie im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist, der Berufserfahrung beim selben Dienstgeber gleichgestellt.

§ 4 Jahressonderzahlungen

Für Jahressonderzahlungen gelten in Abweichung zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR (Weihnachtszuwendung) und zu Anlage 14 Abschnitt II zu den AVR (Urlaubsgeld) die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 5 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit, die Überstundenregelung, die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 5, 6 und 6a zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten in Abweichung zu Anlage 14 Abschnitt I zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 7 Überleitungsregelung anlässlich der Abschaffung des Anhangs C zu den AVR für Mitarbeiter, die unter die Anlage 21 zu den AVR fallen

(A) Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen, und die am letzten Tag des Schuljahres 2010/11 in einem Dienstverhältnis zu den AVR gestanden haben, das am ersten Tag des Schuljahres 2011/12 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die am 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Ein Dienstverhältnis besteht auch fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

(B) Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nicht nach Anlage 21 zu den AVR vergütet waren, werden zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 in die Anlage 21 zu den AVR gemäß nachstehenden Regelungen übergeleitet.

(2) Mitarbeiter werden so in Anlage 21 zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seitdem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen bzw. diakonischen Bereich tätig waren, nach Anlage 21 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

(3) Die Eingruppierung bzw. Stufenzuordnung nach Absatz 2 wird wie folgt vorgenommen. Die gemäß § 3 Anhang C (Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR) erreichte Regelvergütungsstufe wird zunächst mit zwei multipliziert. Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeit entsprechend der nach landesrechtlichen Bestimmungen für die Stufenlaufzeit anzuwendenden Regelungen festgelegt.

(C) Besitzstand

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung und dem Jahresentgelt, geteilt durch 12, errechnet. Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehenden Monatsvergütung zuzüglich Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR und der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR. Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

Die Regelvergütung ist zum Ausgleich unterschiedlicher wöchentlicher Durchschnittsarbeitszeiten mit dem Faktor zu multiplizieren, der sich aus der Division der neuen wöchentlichen Durchschnittsarbeitszeit durch die alte wöchentliche Durchschnittsarbeitszeit errechnet.

Das Jahresentgelt errechnet sich aus dem 12-fachen des Monatsentgelts entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Regelung zuzüglich eines möglichen Leistungsentgelts, der Jahressonderzahlung sowie weiterer regelmäßig gewährter Zulagen; hierzu gehört insbesondere auch die Schulzulage gemäß § 7 D dieser Regelung.

(3) Mitarbeiter, die am Ende des Schuljahres 2010/2011 vollbeschäftigt waren und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sich auf Grund der Umstellung erhöht, haben bis zum Beginn der Sommerferien 2011 einen Anspruch darauf, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang ihrer bisherigen Vollbeschäftigung zu vereinbaren.

(4) Mit teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, kann - soweit nicht dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen - vereinbart werden, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob die Mitarbeiter im Juli 2011 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätten.

(6) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage gemäß § 3 Abs.2 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

(D) Schulzulage

Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren, erhalten zusätzlich zu der Vergütung eine Zulage i.H.v. für die Vergütungsgruppen 10 bis 5b monatlich 50 € und für die Vergütungsgruppen 4b bis 1a monatlich 30 € ab Beginn Schuljahr 2011/12.

3. Der Beschluss tritt zum 09.06.2011 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setzte ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 22.08.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 87 Stiftungsordnung für das Bistum Essen (StiftO)

Präambel

Der römisch-katholischen Kirche kommt gemäß dem ihr in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugesprochenen Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, die Befugnis zu, die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen und die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. § 14 Abs. 5 StiftG NRW bestimmt deshalb, dass kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen und die Bestimmungen des 3. Abschnittes des StiftG NRW auf sie keine Anwendung finden. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen; die hierzu erlassenen Bestimmungen werden anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Für die katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Essen wird folgende Stiftungsordnung erlassen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 13 StiftG NRW, die ihren Sitz im Bistum Essen haben (katholische Stiftungen).

§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

Kirchliche Behörde im Sinne des StiftG NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung ist das Bischöfliche Generalvikariat in Essen.

2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung

§ 3 Grundsätze der Verwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszweckes im Sinne der Satzung oder hilfsweise des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist vom sonstigen Vermögen getrennt zu halten.

§ 4 Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Zulegung, Selbstauflösung

(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane:

1. wesentliche Änderungen des Stiftungszweckes, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes betreffen, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist,

2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht beeinträchtigt.

Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 5 Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

(1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie mindestens eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung bzw. kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen. Bei der Rechenschaftslegung (Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht) sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (Vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.

(3) Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen.

(4) Die Jahresrechnung, der Bericht des Abschlussprüfers und der Tätigkeitsbericht sind der kirchlichen Stiftungsbehörde spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern eine Prüfung unter Anwendung des Abs. 3 nicht vorgenommen wurde, sind in der in Satz 1 vorgesehenen Frist die Jahresrechnung sowie der Tätigkeitsbericht einzureichen.

(5) Wird die Jahresrechnung durch einen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6 Aufsicht über die Stiftungen

(1) Als kirchliche Stiftungsbehörde übt das Bischöfliche Generalvikariat die Aufsicht über die katholischen Stiftungen aus. Sie wacht insbesondere darüber, dass die katholischen Stiftungen ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, ihnen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen, die Stiftungsvermögen erhalten und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet werden.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern. Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten.

§ 7 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 4 genannten Beschlüssen:

a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,

b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieverklärungen,

c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen,

d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen,

e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt oder der Beschluss gefasst wird.

(3) Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Abs. 1 oder einer Anordnung nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben oder angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist einem Verlangen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 10 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen

§ 11 Aufnahme in das Stiftungsverzeichnis

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis.

(2) Katholische Stiftungen können gemäß § 12 StiftG NRW in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Stiftungsordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für das Bistum Essen vom 07.06.2006 (Kirchliches Amtsblatt 2006, Stück 7, Nr. 67, S. 69 ff.) außer Kraft.

Essen, 22.08.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

Nr. 88 Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Bistum Essen

Die aufgrund von § 6 Abs. 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 702 ff.), Berichtigung vom 18.02.2008 (GV NRW 2008, S. 157), erlassene Krankenhaushygieneverordnung vom 09.12.2009 (GV NRW 2009, S. 830) gilt gemäß § 33 KHGG NRW nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgesellschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen betrieben werden. Gemäß § 33 Satz 3 KHGG NRW ist die katholische Kirche berechtigt, in eigener Zuständigkeit Regelungen zur Krankenhaushygiene zu treffen, die den Zielen der staatlichen Vorschriften entsprechen.

Für das Bistum Essen wird Folgendes bestimmt:

§ 1

Bestimmungen zur Krankenhaushygiene

(1) In den katholischen Krankenhäusern im Sinne von § 33 KHGG NRW ist die Krankenhaushygieneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2009 (GV NRW 2009, S. 830) entsprechend anzuwenden.

(2) Den Trägern der Einrichtungen ist es gestattet, über die Krankenhaushygieneverordnung hinausgehende Hygienestandards aufzunehmen.

§ 2

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn vom 29.09.2010 (Kirchliches Amtsblatt 2010, Stück 13, S. 190 ff.) für den Bereich des Bistums Essen außer Kraft.

Essen, 22.08.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 89 Adveniat - Entlastung für das Haushaltsjahr 2010

Die ADVENIAT-Kommission hat in ihrer Sitzung am 11.04.2011 dem Bistum Essen und der Geschäftsstelle ADVENIAT für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009/2010, der in Einnahme und Ausgabe gleichlautend mit 57.120.173,59 Euro abschließt, einstimmig Entlastung erteilt.

Essen, 15.08.2011

Dr. Hans-Werner Thönnies
Generalvikar

Nr. 90 Adveniat - Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2010

Jahresabschluss der Bischöflichen Aktion ADVENIAT für das Rechnungsjahr 2010 (01.10.2009 - 30.09.2010)		
Bezeichnung	Einnahmen Euro	Ausgaben Euro
Spendenaufkommen der Deutschen Katholiken	42.892.688,46	31,47
Beihilfen für die Kirche in Lateinamerika einschl. Europa	4.964.815,21	46.911.637,80
Sonstige Finanzhilfen für die Kirche in Lateinamerika	6.246.040,20	59.050,00
Finanzen, Vermögen	2.920.629,97	1.863.557,15
Geschäftsführung und allgemeine Aufgaben	95.999,75	8.285.897,17
	57.120.173,59	57.120.173,59

Nr. 91 Hinweise zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen

In jüngster Zeit wurden verstärkt anwaltliche Abmahnungsschreiben an Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtspersonen und Einrichtungen vor allem wegen Verletzung von Urheberrechten und Markenschutzrechten übersandt. Derartige Abmahnungsschreiben sind regelmäßig mit erheblichen Kostenfolgen verbunden. Ganz offensichtlich wird über Suchmaschinen das Internet systematisch nach Verstößen gegen die Schutzrechte, die zugunsten geistigen Eigentums bestehen, abgesucht und sodann versucht, über Abmahnungen schnell und effektiv Geld zu verdienen. Rechtliche Schritte gegen diese Abmahnungen haben allenfalls teilweise Aussicht auf Erfolg, können dann aber weitere erhebliche Kosten verursachen (eigene und fremde Anwaltskosten, Gerichtsgebühren). Regelmäßig müssen mindestens wesentliche Teile der Forderungen beglichen werden. Die auf diesen Rechtsbereich spezialisierten Rechtsanwälte sind nicht bereit, auf Teile der von ihnen gut begründet errechneten Folgen zu verzichten.

Bei Verletzungen von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch Veröffentlichungen im Internet muss inzwischen stets mit einer Rechtsverfolgung durch die Berechtigten gerechnet werden. Solche Rechtsverstöße sind deshalb unbedingt zu vermeiden. Daher sollen im Folgenden einige wichtige Hinweise zum ordnungsgemäßen Umgang mit fremdem geistigem Eigentum, wie es insbesondere durch das Urheberrecht und Markenschutzrechte geschützt wird, gegeben werden.

Durch das Urheberrecht geschützt sind alle textlichen, bildlichen und anderen sicht- und hörbaren Gestaltungen, Darstellungen und Darbietungen, die eine gewisse Originalität (Schöpfungshöhe) aufweisen. Unter den Schutz des Urheberrechts fallen daher beispielsweise Gedichte, Erzählungen, meditative Texte, Beschreibungen von Gebäuden oder Kunstwerken (Kunstführer), Reisebeschreibungen, Zeitungsartikel, Gemälde, Zeichnungen, Cartoons, Karikaturen, Stadtpläne, Bildhauerarbeiten, musikalische Kompositionen (Melodien, Lieder, insbesondere auch, wenn sie auf einen Tonträger aufgenommen sind), szenische Darstellungen (Theaterstücke, Pantomimen etc.), Fotografien und Filme, aber auch originelle Kombinationen von textlichen, bildlichen und anderen Darstellungen.

Für das Entstehen des Urheberrechtsschutzes ist es nicht erforderlich, dass ein Werk amtlich angemeldet oder in ein Verzeichnis aufgenommen wird, es ist noch nicht einmal notwendig, dass es

gedruckt oder in sonstiger Weise vervielfältigt wird. Es genügt vielmehr das bloße Vorliegen einer schöpferischen geistigen Leistung, die über rein alltägliche, an Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten orientierte Gestaltung hinausgeht. Ein Kunstwerk ist nicht erforderlich, es genügt eine deutlich geringere schöpferische Qualität. Nicht geschützt sind ausschließlich technisch bedingte Beschreibungen, bildliche Darstellungen, denen kein geistig-schöpferisches Element eigen ist, und die Ausführung von Tatsachen (bspw. Sportergebnisse). Urheberrechtsfrei sind amtliche Texte (Gesetze und andere amtliche Bekanntmachungen in Gesetz- und Amtsblättern, Gerichtsentscheidungen) sowie alle Bilder und Texte, bei denen der Schöpfer schon seit 70 Jahren verstorben ist.

Geschützte Bilder, Texte, Kompositionen usw. dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber (Autor, Künstler, oft aber auch Verlage, an die die Rechte übertragen wurden) verwendet werden. Erlaubt sind – mit gewissen Einschränkungen – zwar einzelne Vervielfältigungen eines Werks zum ausschließlich privaten Gebrauch (wenn weder mittelbar noch unmittelbar Erwerbszwecke verfolgt werden), doch sind hier die Voraussetzungen sehr eng gefasst: Kopien von Texten der Cartoons auf einer Einladung zu einem Elternabend oder einer Kirchengemeinderatssitzung fallen nicht hierunter. Für Musikwerke existieren Verträge des VDD mit der VG Musikedition und der GEMA, die in bestimmten Bereichen (insbesondere für Gottesdienste) musikalische Aufführungen, das Spielen/Singen von Liedern und das Kopieren von Noten erlauben.

Wegen dieser Rechtslage dürfen Publikationen der Pfarrgemeinden nur mit Bildern und Texten, die selbst gefertigt wurden, von (Gemeinde-) Mitgliedern oder anderen Personen stammen, die mit der konkreten Nutzung ausdrücklich einverstanden sind, oder die (im oben dargestellten Sinne) urheberrechtsfrei sind, gestaltet werden. Bei allen urheberrechtlich geschützten Werken muss vor der Publikation sichergestellt werden, dass die Veröffentlichungsrechte eingeräumt wurden. Der käufliche Erwerb eines Buches oder eines Tonträgers, selbst der eines individuell gestalteten Bildes gewährt noch kein Recht dazu, Kopien zu veröffentlichen. Dieses Recht muss vom Autor eigens eingeräumt werden. Aus Beweisgründen ist es stets am sichersten, entsprechende Vereinbarungen schriftlich abzuschließen. Das gilt ebenfalls für Werke, die im Internet "frei gefunden" wurden. Auch dies führt nicht dazu, dass das Werk in eigenen Publikationen verwendet werden darf.

Es genügt nicht, Texte und Abbildungen leicht zu verändern, aber im wesentlichen zu übernehmen (dies sind sogenannte unfreie Bearbeitungen). Zulässig ist lediglich, sich von einer anderen Gestaltung für eine neue, eigene Darstellung inspirieren zu lassen. So darf eine Planskizze auf der Grundlage eines veröffentlichten Stadtplans an-

gefertigt werden, wenn lediglich Straßenführungen, Straßennamen und wichtige Gebäude übernommen, die grafische Darstellung (das "Design") aber selbst neu entworfen wird (Schriften für Straßennamen, Darstellung der Straßenzüge, Symbole für Gebäude, Parks etc.). Entscheidend ist, dass sich der neue Plan insgesamt als eine eigenständige gestalterische Schöpfung präsentiert und nicht lediglich die Übernahme oder Wiederholung einer anderen Darstellung bildet.

Ebenso wie Urheberrechtsverstöße werden offenbar von Anwaltskanzleien Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte im Internet (Markenrechte, Geschmacksmusterschutz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb etc.) systematisch verfolgt, oder es ist zumindest jederzeit damit zu rechnen. Unzulässig ist es, sich eines geschützten Markennamens, einer geschmacksmusterrechtlich geschützten oder einer besonders eingeführten, allgemein bekannten Gestaltung oder Formulierung (besonders originell geformte Flaschen, Gläser, Dosen oder sonstige Verpackungen, charakteristische Schriftzüge, Farbkombinationen, graphisch gestaltete Firmenzeichen, berühmte oder beliebte Werbeslogans oder Firmemottos etc.) zu Zwecken der Werbung oder sonstigen Teilnahme am geschäftlichen Verkehr zu bedienen.

Zulässig ist selbstverständlich ein Hinweis auf Getränke etc., die bei einer Veranstaltung serviert werden, unzulässig ist dagegen die Ausbeutung fremder, geschützter Rechte für eigene gewerbliche, geschäftliche Zwecke, vor allem dann, wenn sie die geschäftlichen Interessen der Berechtigten beeinträchtigen. Keinesfalls dürfen geschützte Markennamen als Titel, Motto oder sonstige blickfangmäßige, eingängige Bezeichnung für Veranstaltungen gewählt werden. Was geschützt ist, kann über den Internet-Auftritt des Deutschen Patent- und Markenamtes (<http://www.dpma.de>, dort auf "Internet-Dienste, DPMA-register", dann auf "Marken" und schließlich auf "Schnellsuche" gehen) ermittelt werden, oder man kann einfach davon ausgehen, dass alles, was als Firmenbezeichnung, Produktname, Werbeslogan, als besonderes Design usw. allgemein bekannt, sehr eingängig oder originell ist und deshalb zur Verwendung und Ausbeutung reizt, im Zweifelsfall geschützt ist und daher nur mit Einwilligung des Rechteinhabers verwendet werden darf.

Es wird daher – im eigenen Interesse – dringend dazu geraten, bei allen Texten, Bildern, Veranstaltungsmottos, sonstigen Ankündigungen, die Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtspersonen und Einrichtungen publizieren, sorgfältig darauf zu achten, dass keine Urheberrechte und anderen gewerblichen Schutzrechte (oder allgemeiner gesagt: kein fremdes geistiges Eigentum) verletzt werden. Die Rechtslage insgesamt ist sehr kompliziert und wird durch eine Vielzahl höchstrichterlicher Entscheidungen, die eine lange Reihe von Einzelfragen klären, präzisieren und ausformen, noch unübersichtlicher.

Als einfache Faustregel kann jedoch gelten: Fremdes geistiges Eigentum, unabhängig davon, ob es als textliche, bildliche, musikalische oder sonstige Darstellung oder Schöpfung, als Markenname oder als originelle, eigentümliche gewerbliche Gestaltung verkörpert ist, darf nur verwendet werden, wenn der Rechteinhaber dies ausdrücklich genehmigt hat.

Ist unklar, ob ein Begriff, Text, eine bildliche Darstellung, eine Melodie etc. geschützt ist oder nicht, sollte im Zweifelsfall stets auf eine Nutzung verzichtet und etwas Eigenständiges geschaffen werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Jochen Backes aus der Zentralabteilung Recht gerne zur Verfügung. Seine Kontaktdaten lauten: jochen.backes@bistum-essen.de; T. 0201/2204-371.

Essen, 15.08.2011

Dr. Hans-Werner Thönnies
Generalvikar

Nr. 92 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2011) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmer(inne)n zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November" einzutragen.

Nr. 93 Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne Sonntag der Weltmission2011

"Macht euch auf und bringt Frucht" (Joh 15,16)

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden, in diesem Jahr stellt missio im Rahmen seiner Aktion zum Sonntag der Weltmission das Wirken der Katholischen Kirche im Senegal vor. Die Christinnen und Christen im Senegal sind eine lebendige und selbstbewusste Gemeinschaft mit knapp 650.000 Katholiken. Sie stellen damit knapp 5 % der Bevölkerung. Die überwiegende Mehrzahl der senegalesischen Bevölkerung sind Muslime. Es besteht ein gutes Klima für den islamisch-christlichen Dialog. Christen und Muslime engagieren sich gemeinsam für die Verbesserung der

Lebenssituation der Menschen. Trotz ihrer Minderheitensituation übt die Katholische Kirche insbesondere über das Schul- und Bildungswesen und ihre Gesundheitseinrichtungen einen, gemessen am Bevölkerungsanteil, großen gesellschaftlichen Einfluss aus.

Wir laden Sie ein, im kommenden Monat der Weltmission den Blick auf das Engagement der Christinnen und Christen im Senegal zu lenken. Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Asien, Afrika und Ozeanien bestimmt. Wir möchten Ihnen kurz unsere wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorstellen:

Leitfaden:

Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. In einem Interview mit Father Timothy Lehane SVD, Generalsekretär des Päpstlichen Werkes für die Glaubensverbreitung, erhalten Sie nähere Infos über die Bedeutung des Sonntags der Weltmission. Ein Grundsatzartikel informiert Sie über die Arbeit der Kirche im Senegal. Die Reportage beschreibt das Leben der Christinnen und Christen in diesem westafrikanischen Land.

Plakat:

Auf dem diesjährigen Plakat zum Sonntag der Weltmission sehen Sie den sagenumwobenen Baobab, auch Affenbrotbaum genannt. Dieser Baum ist Afrikas Lebensbaum. Ein Baobab kann im Alter mehrere Tausend Liter Wasser speichern und ist somit ein riesiges Wasserreservoir in der Trockenzeit. In der Vorstellung der Menschen im Senegal ist der Baobab unzerstörbar. Je mehr man ihn auch verletzt und verstümmelt, desto mehr gräbt er seine Wurzeln tiefer und fester in die Erde hinein. Im Senegal ist er deshalb auch im offiziellen Staatswappen enthalten. Aus seinen Früchten kann man Heilmittel erzeugen und vitaminreiche Getränke. Auch wir als Christen sollten so etwas wie "Baobabs" sein und reiche Frucht bringen. Im Leitwort unserer Aktion aus dem Johannesevangelium heißt es "Macht euch auf und bringt Frucht" (Joh 15,16). Gestärkt durch Gottes Zuwendung sind wir in der Nachfolge Jesu aufgefordert, uns aufzumachen und unsere Talente zum Aufbau des Reiches Gottes einzusetzen und somit reiche Frucht zu bringen.

Liturgische Hilfen:

Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und Wortgottesfeier. Dazu erhalten Sie einen Gottesdienstentwurf für jugendliche sowie Bausteine für eine Kinderkatechese.

Kinderaktion:

Die Mitmachaktion für Kinder durch MultiplikatorInnen "Komm mach mit: Gemeinsam unterwegs!" ruft Kinder und Erwachsene auf, sich zusammen auf den Weltmissionssonntag vorzubereiten. Auf der Wandzeitung kann gemalt, geschrieben, geklebt und gerätselt werden. Das Aktionsheft für MultiplikatorInnen vertieft ein-

zelle Bereiche und bringt weitere Vorschläge. Die Zeitung für Kids eignet sich besonders für den Unterricht in der Schule oder als gemeinsame Grundlage für die Familie.

Jugendaktion:

Träume und Lebenswelten von Jugendlichen im Senegal stehen diesmal mit Mittelpunkt der missio-Jugendaktion. Über Geschichten und Bilder, Videos und Musik lernen deutsche Jugendliche, sich in die Situation ihrer senegalesischen Altersgenossen einzufühlen und ihre Träume nachzuvollziehen, aber auch die Frustration darüber, das sie in vielem nicht die gleichen Chancen haben wie Jugendliche in Europa.

Der Wettbewerb "Dein Traum für den Senegal" setzt den Dialog in die Praxis um: Die Jugendlichen sind eingeladen, ihre Träume kreativ ins Szene zu setzen und auf die Reise in den Senegal zu schicken, wo die entstandenen "Kunstwerke" an senegalesische Jugendliche weitergegeben werden.

Das Jugendaktionsheft enthält wieder eine Vielzahl praktischer Materialien für den Einsatz in Jugendarbeit, Gemeinde und Schule. Die dazugehörigen Jugendgottesdienstbausteine finden sich in den Liturgischen Hilfen. Für LehrerInnen gibt es auch in diesem Jahr auf das Aktionsheft abgestimmte separate Unterrichtsbausteine, so dass die Aktionshefte auch unproblematisch als Schüler "Handouts" genutzt werden können.

Frauengebetskette:

Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

"Lotto Toto missio Kreuzworträtsel":

Rätseln Sie mit und gewinnen mit etwas Glück ein Überraschungspaket aus dem Senegal im Wert von 200 Euro. Gewinnen werden auf jeden Fall in Not geratene Mütter und ihre Kinder. Die Pax Bank spendet für die ersten 3000 eingesandten Lösungen einen Euro für das von missio unterstützte Projekt der Schwestern vom Guten Hirten im Senegal.

Informationen zum Projekt finden Sie unter: www.missio-hilft.de

Rallye Berlin-Dakar – Spendenaktion auf missio-hilft.de:

Auf der Internetseite missio-hilft.de fällt in diesem Sommer der Startschuss für die Rallye Berlin-Dakar. Durch eine Onlinespende für ein Projekt im Senegal kann jeder dem Zielort Dakar ein Stück näher kommen. Das Schöne daran: Es gibt nur Gewinner, denn Dakar lässt sich nur gemeinsam erreichen – zum Wohl der Menschen im Senegal.

Die missio Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 23.10.2011 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfs-

werke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Bitte Termine vormerken:

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet am 02.10.2011 in Hamburg statt. Die zentrale Abschlussveranstaltung 2011 ist am 23.10. in der Diözese Bamberg.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei:

Missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Goethestr. 43
52064 Aachen
Tel.: 0241/7507-00, Fax: 0241/7507-336

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

Nr. 94 Kirchlicher Datenschutz - Veröffentlichung von Priester- und Diakonensjubiläen im Jahr 2012

Das Generalvikariat beabsichtigt, Namen und beruflichen Werdegang der Priester und Diakone, die im Jahre 2012 ein Weihejubiläum begehen (25-, 40-, 50-, 60-, 65- und 70-jähriges) oder einen runden Geburtstag (ab dem 70. Lebensjahr) feiern, zur weiteren Veröffentlichung freizugeben. Diese Absicht wird hiermit bekannt gegeben unter Hinweis auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs. Diese Veröffentlichung und dieser Hinweis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich.

Jene Priester und Diakone, die keine Veröffentlichung ihrer Daten wünschen, mögen dies bitte schriftlich beim Generalvikariat melden. Hierfür wird eine Frist bis zum 28.10.2011 gesetzt. Wird kein Widerspruch erhoben, werden die Daten zur Veröffentlichung gegeben.

Essen, 21.09.2011

Dr. Hans-Werner Thönnies
Generalvikar

Nr. 95 Tag der Priester und Diakone im Bistum Essen 2012

Hiermit möchten wir auf das Datum des nächsten Tages der Priester und Diakone hinweisen. Er findet statt am Montag, dem 09.01.2012, im Pfarrsaal von St. Gertrud, Viehoferstraße in Essen-Mitte. Wir bitten alle Mitbrüder, schon jetzt diesen Termin zu notieren.

Essen, 20.09.2011

Dr. Hans-Werner Thönnies
Generalvikar

Nr. 96 Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2012

Unter Hinweis auf die Artikel 690 und 691 der Synodalstatuten der Diözese Essen geben wir hiermit den Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2012 bekannt.

Tag der Durchführung	Sonn- und Feiertags-Kollekten	Werktags-Kollekten Binationen	Weitergabe %	Weitergabe an Finanzbuchhaltung bis
01. Januar	<u>MISSIO-Kollekte</u> für die Katechetenbildung in <u>Afrika</u>		100	09.01.
02. Januar		Binationen (4. Quartal 2011)	100	16.01.
04. Januar	Opferstock <u>ADVENIAT</u> (letzte Leerung)		100	16.01.
03. Februar		Priesterausbildung	100	13.02.
05. Februar	<u>Caritas-Opfertag</u>		66 2/3	13.02.
22. Februar	Opferstock <u>MISEREOR</u> (Beginn)		---	---
02. März		Priesterausbildung	100	12.03.
25. März	Bischöfliches Hilfswerk <u>MISEREOR</u>		100	02.04.
01. April	Palmsonntagskollekte für die Christen im <u>Heiligen Land</u>		100	10.04.
02. April		Binationen (1. Quartal 2012)	100	16.04.
15. April	Opferstock <u>MISEREOR</u> (letzte Leerung)		100	23.04.
29. April	<u>Kollekte für die Förderung der geistlichen Berufe</u>		100	07.05.
04. Mai		Priesterausbildung	100	14.05.
13. Mai	<u>Kollekte für den 98. Deutschen Katholikentag</u>		100	21.05.
27. Mai	<u>RENOVABIS</u> , Solidaritätsaktion für Osteuropa		100	04.06.
01. Juni		Priesterausbildung	100	11.06.
03. Juni	<u>Partnerbistum Hongkong</u>		100	11.06.
01. Juli	<u>Hl. Vater - "Peterspfennig" für die Aufgaben der Weltkirche</u>		100	09.07.
02. Juli		Binationen (2. Quartal 2012)	100	16.07.
06. Juli		Priesterausbildung	100	16.07.
03. August		Priesterausbildung	100	13.08.

Tag der Durchführung	Sonn- und Feiertags-Kollekten	Werktags-Kollekten Binationen	Weitergabe %	Weitergabe an Finanzbuchhaltung bis
07. September		Priesterausbildung	100	17.09.
09. September	<u>Welttag der sozialen Kommunikationsmittel</u>		100	17.09.
23. September	<u>Caritas-Kollekte</u>		50	01.10.
01. Oktober		Binationen (3. Quartal 2012)	100	15.10.
05. Oktober		Priesterausbildung	100	15.10.
14. Oktober	<u>Familienexerzitien</u>		100	22.10.
28. Oktober	Kollekte am Sonntag der Weltmission für das Internationale Missionswerk <u>MISSIO</u>		100	05.11.
02. November	Kollekte für die <u>Priesterausbildung</u> in Osteuropa		100	12.11.
18. November	Kollekte am <u>Diaspora-Opfertag</u> für das Bonifatiuswerk Paderborn		100	26.11.
02. Dezember	Opferstock <u>ADVENIAT</u> (Beginn)		---	---
07. Dezember		Priesterausbildung	100	17.12.
25. Dezember	Weihnachtskollekte für die Bischöfliche Aktion <u>ADVENIAT</u>		100	07.01.2013
	<u>Weltmissionstag der Kinder</u> Die Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26.12.2012 - 05.01.2013)		100	14.01.2013
Tag der feierlichen Erstkommunion	<u>Opfer der Kommunionkinder</u> für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn		100	zeitnah
Tag der Firmung	<u>Opfer der Firmlinge</u> für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn		100	zeitnah

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 97 Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz erhielt vom Generalat der Redemptoristen in Rom eine Warnung vor einem Fr. Sudhakar Kavoori, C.Ss.R., der sich als Provinzial der Congregation of the Most Holy Redeemer, Redemptorists, India, mit Sitz in Secunderabad ausgibt und Mess-Intentionen anbietet.

Das Generalat weist daraufhin, dass weder ein Ordensangehöriger dieses Namens existiert, noch eine Niederlassung der Redemptoristen in Secunderabad.

Jahresabschluss 2010

BANK IM BISTUM ESSEN eG
45127 Essen

Aktivseite	1. Jahresbilanz zum 31.12.2010				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR		
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			375.502,00		479
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			44.652.799,78		45.240
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	44.652.799,78				(45.240)
c) Guthaben bei Postgiroämtern		0,00	45.028.301,78		0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00			0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel		0,00	0,00		0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			103.240.826,90		59.283
b) andere Forderungen			837.706.791,60	940.947.618,50	619.565
4. Forderungen an Kunden				1.610.925.214,14	1.443.260
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	710.759.212,39				(680.189)
Kommunalkredite	321.735.534,19				(265.806)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		126.241.090,79			82.851
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	94.088.356,63				(58.510)
bb) von anderen Emittenten		843.575.241,51	969.816.332,30		951.406
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	720.628.379,59				(822.986)
c) eigene Schuldverschreibungen			6.427.625,86	976.243.958,16	(1.138)
Nennbetrag	6.406.000,00				(1.126)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				413.666.916,47	652.214
6a. Handelsbestand				0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			82.833.587,90		69.374
darunter:					
an Kreditinstituten	5.719.015,10				(5.719)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			230.528,00	83.064.115,90	208
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	0,00				(0)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				10.381.024,10	22.751
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
9. Treuhandvermögen				0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00				(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte:					12
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			4.327,00		0
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00	4.327,00	0
12. Sachanlagen				25.469.164,07	26.498
13. Sonstige Vermögensgegenstände				11.909.056,67	8.454
14. Rechnungsabgrenzungsposten				14.607,50	66
15. Aktive latente Steuern				0,00	10.884
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				0,00	0
Summe der Aktiva			4.117.654.304,29		3.993.683

	Geschäftsjahr				Passivseite
	EUR	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			60.021.595,17		47
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>412.280.343,74</u>	472.301.938,91	532.583
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		473.118.782,53			482.673
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>145.766.185,90</u>	618.884.968,43		127.173
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		469.286.985,67			489.734
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>1.841.576.577,24</u>	<u>2.310.863.562,91</u>	2.929.748.531,34	1.762.590
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			531.904.022,23		432.246
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>	531.904.022,23	0
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
3a. Handelsbestand				0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten				0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00				(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				3.416.552,86	3.688
6. Rechnungsabgrenzungsposten				838.959,97	1.064
6a. Passive latente Steuern				0,00	0
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			6.833.781,00		5.508
b) Steuerrückstellungen			4.176.880,00		4.301
c) andere Rückstellungen			<u>4.388.650,29</u>	15.399.311,29	2.774
8. ---				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				0,00	0
10. Genussrechtskapital				37.220.507,40	39.627
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	8.300.813,46				(3.835)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				23.000.000,00	15.250
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00				(0)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			38.369.500,00		32.628
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		34.638.107,37			31.139
cb) andere Ergebnisrücklagen		<u>28.886.685,13</u>	63.524.792,50		28.845
d) Bilanzgewinn			<u>1.930.187,79</u>	<u>103.824.480,29</u>	<u>1.613</u>
Summe der Passiva			<u>4.117.654.304,29</u>	<u>4.117.654.304,29</u>	<u>3.993.683</u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		196.654.457,11			208.513
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	196.654.457,11		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>256.514.211,97</u>	256.514.211,97		238.258
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00				(0)

2. Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

	Geschäftsjahr				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		87.553.021,72			90.657
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		24.554.405,64	112.107.427,36		37.161
2. Zinsaufwendungen			95.328.923,78	16.778.503,58	121.053
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			16.947.296,42		17.859
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			1.547.217,07		666
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			333.963,18	18.828.476,67	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00	0
5. Provisionserträge			5.574.706,28		5.388
6. Provisionsaufwendungen			1.651.054,56	3.923.651,72	1.231
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands				0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge				4.286.744,24	1.100
9. - - -				0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		6.268.231,19			5.971
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung		892.273,19	8.067.048,34		1.554
b) andere Verwaltungsaufwendungen			6.891.145,47	14.958.193,81	(5.774
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				1.476.829,61	1.443
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				493.656,89	55
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			157.466,47		6.891
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00	157.466,47	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			1.206.654,48		3.311
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			0,00	1.206.654,48	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00	0
18. - - -				0,00	0
19. Überschuss der normalen Geschäftstätigkeit				25.524.574,95	5.548
20. Außerordentliche Erträge			0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen			2.201.358,08		0
22. Außerordentliches Ergebnis				2.201.358,08	(0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			16.168,33		1.674
darunter: latente Steuern		0,00			(0
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			76.860,75	93.029,08	61
24a. Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken				7.750.000,00	2.000
25. Jahresüberschuss				15.480.187,79	1.813
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				0,00	0
				15.480.187,79	1.813
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00		0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			0,00	0,00	0
				15.480.187,79	1.813
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			3.100.000,00		0
b) in andere Ergebnisrücklagen			10.450.000,00	13.550.000,00	0
29. Bilanzgewinn				1.930.187,79	1.813